



**GEMEINDE
CHURWALDEN**

Gemeindeverfassung

Totalrevision Gemeindeverfassung (Synopse 12.12.2024)

Verfassung der Gemeinde Churwalden

Eckpunkte der Totalrevision der Gemeindeverfassung in der Gemeinde Churwalden

Anlass der Revision der Gemeindeverfassung in Churwalden

- Gesamtstrategische Überprüfung der politischen Strukturen und der Verfassung nach fünfzehn Jahren seit der Fusion;
- Anpassung an das übergeordnete Recht, insbesondere an das 1. Juli 2018 inkraftgetretene revidierte Gemeindegesetz des Kantons Graubünden;
- Antrag aus dem Schulrat zur Reduktion der Mitglieder von sieben auf fünf.

Zielsetzungen:

- Allfällige Differenzen zwischen alter Gemeindeverfassung und dem übergeordneten Recht bereinigen;
- Keine unnötigen Doppelspurigkeiten mit dem übergeordneten Recht, terminologische Anpassungen an das übergeordnete Recht und mitunter andere Strukturierung, was insgesamt zur Straffung der Gemeindeverfassung führen wird;
- Aufhebung der Wahlkreise Churwalden, Parpan und Malix nach dem 15-jährigen Zusammenwachsen zur Gesamtgemeinde Churwalden;
- Anpassungen aufgrund der Erfahrungen der Behörden von Churwalden (insb. Reduktion des Gemeindevorstands und des Schulrats aus verschiedenen Gründen sowie Zusammensetzung des Schulrats).

Inhaltsverzeichnis

	Seite
I. Allgemeine Bestimmungen	
Art. 1 – 12	1
Art. 13 – 20	2
Art. 21 – 29	3
II. Gemeindeorganisation	
Art. 30 – 63	
Organe der Gemeinde	4
Art. 30	
A. Die Urnengemeinde	4
Art. 31 – 34	
B. Die Gemeindeversammlung	
Art. 35 – 41	5
Art. 42 – 43	6
C. Der Gemeindevorstand	
Art. 44 – 48	6
Art. 49 – 54	7
D. Die Geschäftsprüfungskommission	
Art. 55 – 56	8
E. Der Schulrat	
Art. 57 – 58	8
Weitere Kommissionen	
Art. 59 – 60	8
Art. 60a – 61	9
Gemeindeverwaltung	
Art. 62 – 63	9
III. Finanzen, Steuern und andere Abgaben	
Art. 64 – 68	9
Art. 69 – 70	10
IV. Bürgerrecht	
Art. 71	10
V. Schlussbestimmungen	
Art. 72 – 73	10

Synopse - Entwurf 03.07.2024

Geltende Verfassung	Entwurf neue Verfassung	Bemerkungen/Kommentare
I. Allgemeine Bestimmungen	I. Allgemeine Bestimmungen	
Art. 1	Art. 1	
Gemeinde	Gemeinde	
Die Gemeinde Churwalden bildet mit ihrem Gebiet eine politische Gemeinde des Kantons Graubünden.	Die Gemeinde Churwalden ist als politische Gemeinde des Kantons Graubünden eine öffentlich-rechtliche Körperschaft.	Die Formulierung entspricht den gängigen Bestimmungen in modernen Gemeindeverfassungen des Kantons Graubünden
Art. 2	Art. 2	
Autonomie	Autonomie	
¹ Im Rahmen der Gesetzgebung des Bundes und des Kantons steht der Gemeinde das Recht der freien Selbstverwaltung zu.	unverändert	
² Die Gemeinde übt in den Grenzen ihrer gesetzlichen Zuständigkeit die Hoheit über alle auf ihrem Gebiet befindlichen Personen und Sachen aus.	² Die Gemeinde übt in den Grenzen ihrer gesetzlichen Zuständigkeit die Hoheit über alle auf ihrem Gebiet befindlichen Personen, Tiere und Sachen aus.	Die Ergänzung mit Tieren erfolgt vor dem Hintergrund, dass diese rechtlich gesehen keine Sachen mehr darstellen. Die Hoheit gilt (wie bei den Personen und Sachen) natürlich trotzdem nur dort, wo für die Gemeinde entsprechende gesetzliche Rechte und Pflichten bestehen. So sind die Gemeinden bspw. alleine zuständig im Bereich Hundewesen (entlaufene, lärmende, herrenlose Hunde) oder von Findeltieren.
Art. 3	Art. 3	
Aufgaben	Aufgaben	
¹ Die Gemeinde besorgt die Aufgaben, die sich ihr zum Wohle der Allgemeinheit stellen.	unverändert	
² Sie fördert die kulturelle und wirtschaftliche Entwicklung, die soziale und allgemeine Wohlfahrt ihrer Einwohner sowie die dauerhafte Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen.	unverändert	
³ Sie erlässt die notwendigen Gesetze und Verordnungen.	unverändert	
Art. 4	Art. 4	

Auslagerung	Auslagerung	
¹ Die Gemeinde kann die Erfüllung bestimmter Aufgaben auf öffentlich- oder privatrechtliche Körperschaften, Anstalten, Stiftungen oder an Private übertragen.	¹ Die Gemeinde kann die Aufgabenerfüllung Dritten übertragen und Organisationen des öffentlichen und privaten Rechts schaffen oder sich an diesen beteiligen.	Die Bestimmung ist ein Abbild der Auslagerungsmöglichkeiten nach Massgabe von Art. 50 ff. des Gemeindegesetzes des Kantons Graubünden.
² Hierfür ist ein entsprechendes Gesetz zu erlassen, in welchem insbesondere die Rechtsform, Art und Umfang der übertragenen Aufgaben, die Grundzüge der Organisation, die Finanzierungsgrundsätze, die Regelungsbefugnisse und die Aufsicht durch die Gemeinde geregelt sind.	streichen	Für eine Auslagerung benötigt es ein Gesetz und/oder eine Leistungsvereinbarung (z.B. Auslagerung der Abfallsammlung, Schulverband, Schneeräumung, etc.). Art und Umfang bestimmt die Gemeinde, die für die Erfüllung der Aufgabe letztverantwortlich bleibt. Die Bestimmung wird mit Verweis auf Art. 50 ff. GG gestrichen, da die Formulierung in der Gemeindeverfassung einschränkender ist.
³ Der Gemeindevorstand ist befugt, selbständig öffentlich-rechtlichen Anstalten der Gemeinde Darlehen und Kredite in der benötigten Höhe zu gewähren.	² Der Gemeindevorstand ist befugt, selbständig öffentlich-rechtlichen Anstalten der Gemeinde Darlehen und Kredite in der benötigten Höhe zu gewähren.	Es handelt sich um eine Finanzkompetenz des Vorstands in Art. 4 Abs. 2 der Verfassung für Darlehen. Kredite hatte nie und soll keine eigenständige Bedeutung haben, so dass dieses Wort gestrichen werden soll.
Art. 5	Art. 5	
Amtssprache	Amts- und Schul sprache	
Als Amtssprache in Gemeindeangelegenheiten im Sinne des kantonalen Sprachengesetzes gilt die deutsche Sprache.	Als Amts- und Schulsprache in Gemeindeangelegenheiten im Sinne des kantonalen Sprachengesetzes gilt die deutsche Sprache.	Gemäss Art. 16 Abs. 1 und Art. 18 Abs. 1 des Sprachengesetzes des Kantons Graubünden (SpG; BR 492.100) haben die Gemeinden ihre Amts- und Schulsprache in ihrer Gesetzgebung zu bestimmen. Auch wenn in Churwalden nebst deutscher Amtssprache unzweifelhaft und logischerweise auch die deutsche Schulsprache zur Anwendung gelangt, drängt es sich dennoch auf, dies der Vollständigkeit halber in diesem Artikel der Verfassung mitaufzunehmen (vgl. hierzu Art. 5 der Mustergemeindeverfassung).
Art. 6	Art. 6	
Gleichstellung der Geschlechter	Gleichstellung der Geschlechter	

Personen- und Funktionsbezeichnungen beziehen sich auf beide Geschlechter, sofern sich aus dem Sinn der Verfassung nichts anderes ergibt.		Soweit als möglich wurden in der neuen Verfassung neutrale Begriffe oder beide Geschlechterformen gewählt. Aus Gründen der Lesbarkeit gibt es gewisse Ausnahmen.
Art. 7	Art. 7	
Stimmfähigkeit	Stimm- und Wahlrecht	
Stimmfähig sind die Schweizerbürger, die das 18. Altersjahr erfüllt haben und nicht wegen Geisteskrankheiten oder Geistesschwäche entmündigt wurden.	¹ Das Stimm- und Wahlrecht in Gemeindeangelegenheiten steht allen in der Gemeinde wohnhaften Schweizerbürgerinnen und -bürgern zu, welche das 18. Altersjahr erfüllt haben und nicht wegen dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft stehen oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten werden.	Angepasste und moderne Formulierung an die aktuelle und übergeordnete Gesetzesgebung (Verzicht auf die Begrifflichkeit der Geisteskrankheit, Geistesschwäche, Entmündigung, Aberkennung durch strafgerichtliches Urteil, etc.) und Zusammenführung von Art. 7-9 in der Verfassung.
	² In Gemeindebehörden wählbar sind stimmberechtigte Personen, welche spätestens zum Zeitpunkt ihrer Wahlen ihren Wohnsitz in der Gemeinde haben. Dieser ist während der gesamten Amtsdauer beizubehalten.	Die Wohnsitzpflicht für Behördenmitglieder nach Art. 25 Abs. 1 GG soll im Interesse der Stimmberechtigten bereits zum Zeitpunkt der Wahl und nicht erst zum Amtsantritt gelten und ein Wohnsitzwechsel in eine andere Gemeinde führt umgehend zum Verlust des Amtes.
	³ Die Wohnsitzpflicht gilt ausdrücklich nicht für Kommissionen mit Beratungsfunktion.	Das Gemeinderecht kann auch für die Wahl in eine Kommission mit Beratungsfunktion (z. B. eine nur beratende Baukommission) nach Art. 25 Abs. 3 GG ebenfalls die Wohnsitzpflicht in der Gemeinde verlangen. Dafür wäre eine gesetzliche Grundlage in der Verfassung erforderlich. Davon soll indessen ausdrücklich abgesehen werden, um die Suche nach geeigneten Fachpersonen nicht unnötig noch einzuschränken (z.B. auch beratende Spezialkommissionen wie eine Natur- und Heimatschutzkommission mit erforderlicher

		Fachexpertise, etc.). Es geht dabei indessen wirklich nur um beratende Kommissionen ohne Entscheidkompetenzen. Die Mitglieder des Gemeindevorstands, der GPK und des Schulrats dagegen müssen zum Zeitpunkt seiner Wahl Wohnsitz in der Gemeinde haben und diesen während der gesamten Amtsdauer beibehalten.
Art. 8		
Stimmberechtigung		
Stimmberechtigt ist, wer stimmbfähig und in der Gemeinde niedergelassen ist.	streichen	Durch die Regelung in Art. 7 der Gemeindeverfassung obsolet geworden.
Art. 9		
Wählbarkeit		
Jeder Stimmberechtigte kann in eine Gemeindebehörde gewählt werden, sofern ihm die Übernahme öffentlicher Ämter nicht durch strafgerichtliches Urteil aberkannt worden ist.	streichen	Durch die Regelung in Art. 7 der Gemeindeverfassung obsolet geworden.
Art. 10	Art. 8	
Amtsdauer	Amtsdauer	
Die Amtsdauer für die Behörde- und Kommissionsmitglieder beträgt vier Jahre.		Amtsdauer von vier Jahren soll beibehalten werden und eine Amtszeitbeschränkung soll nicht eingeführt werden.
Art. 11	Art. 9	
Demission	Demission	
Jedes Mitglied einer Gemeindebehörde oder Kommission hat seine Demission spätestens bis zum 31. Mai vor der jeweiligen Wahl dem Gemeindevorstand schriftlich mitzuteilen.	unverändert	
Art. 12	Art. 10	
Zeitpunkt der Wahlen und Amtsantritt	Zeitpunkt der Wahlen und Amtsantritt	

¹ Wahlen an der Urne finden im zweiten Halbjahr, wenn möglich zusammen mit einem eidgenössischen oder kantonalen Urnengang, statt. Wird ein zweiter Wahlgang nötig, findet dieser spätestens drei Wochen nach dem Ersten statt.	¹ Wahlen an der Urne finden im zweiten Halbjahr, wenn möglich zusammen mit einem eidgenössischen oder kantonalen Urnengang, statt. Wird ein zweiter Wahlgang nötig, findet dieser spätestens drei Wochen nach dem ersten statt.	Grammatikalische Anpassung.
² Der Amtsantritt erfolgt am 1. Januar des darauffolgenden Jahres. Die abtretenden Amtsinhaber sind zu einer geordneten Amtsübergabe verpflichtet.	unverändert	
Art. 13	Art. 11	
Ersatzwahlen	Ersatzwahlen	
¹ Scheidet im Laufe einer Amtsperiode ein Amtsinhaber aus irgendeinem Grunde definitiv aus dem Amt aus, so ist für den Rest der Amtsperiode eine Ersatzwahl zu treffen, wenn die laufende Amtsperiode noch länger als neun Monate dauert.		
² Für die Ersatzwahlen gelten die gleichen Bestimmungen wie für die ordentlichen Wahlen.		
	Art. 12	
	<u>Sitzungsteilnahme, Beschlussfähigkeit, Stimmpflicht</u>	
	¹ Vorbehältlich entschuldbarer Gründe sind die Mitglieder von Behörden zur Teilnahme an den Sitzungen verpflichtet.	Zwingende Vorgabe Art. 28 Abs. 1 GG und soll deshalb statuiert werden. Diese Bestimmung ist zwar nicht justiziabel, sie statuiert aber immerhin eine moralische Pflicht für Behördenmitglieder, Sitzungen nicht grundlos fernzubleiben. Mit der Teilnahmepflicht soll die Beschlussfähigkeit einer in der Regel kleinen und verkleinerten Behörde (z.B. Gemeindevorstand und Schulrat) nicht ohne Weiteres gefährdet werden. Als Entschuldigungsgründe können aber etwa Krankheit, Ortsabwesenheit und dergleichen in Frage kommen.
	² Eine Behörde ist beschlussfähig, wenn mindestens die Mehrheit ihrer Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist.	Die Gemeinde kann nach eigenen Bedürfnissen die Beschlussfähigkeit von Behörden regeln. Aktuell findet sich in Art. 46 und Art. 57 Abs. 2 Regelungen für den Gemeindevorstand und den

		Schulrat (je 5 von 7). Für die GPK existiert keine Regelung in der Verfassung. Die Beschlussfähigkeit und damit die Handlungsfähigkeit aller Behörden soll sichergestellt sein, wenn mindestens die Mehrheit anwesend und stimmberechtigt ist (d.h. 3 von 5 beim verkleinerten Gemeindevorstand und Schulrat sowie 2 von 3 bei der GPK). Die Bestimmungen in Art. 46 und Art. 57 Abs. 2 der Verfassung können im Gegenzug gestrichen werden.
	³ Jedes Behördenmitglied ist bei Abstimmungen und Wahlen zur Stimmabgabe verpflichtet. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über den Ausstand.	
	Art. 13	
	Entscheide, Gemeindebehörden	Die Bestimmungen erstreckt sich auf alle Gemeindebehörden (d.h. Gemeindevorstand, Schulrat, GPK und Kommissionen).
	¹ Für alle Behörden gilt das Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident, bei Wahlen das Los.	Die Gemeinde kann nach eigenen Bedürfnissen das Zustandekommen von Behördenentscheiden regeln. Für sämtliche Behörden macht ein Mehrheitserfordernis für das Zustandekommen von Entscheiden Sinn (mit Stichentscheid des Präsidenten bei Stimmgleichheit bzw. Los bei Wahlen). Bisher wurde das Zustandekommen ausdrücklich nur für den Gemeindevorstand geregelt (Art. 47). Dieser Artikel kann im Gegenzug gestrichen werden. Terminologisch wird vom «absoluten Mehr» nur bei Wahlen gesprochen, so dass dies entsprechend geändert worden ist.
	² Die Verhandlungen von Behörden sind nicht öffentlich.	
	³ Eine Beschlussfassung auf dem Zirkularweg ist in dringlichen Angelegenheiten auf Antrag des Vorsitzenden der Gemeindebehörde zulässig.	Das Verwaltungsgericht erachtet Zirkularbeschlüsse ohne gesetzliche Grundlage als unzulässig (VGU R 22 70). In der Regel erfordern Behördenentscheide die physische Anwesenheit,

	Die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg erforderte die Einstimmigkeit sämtlicher Mitglieder der Gemeindebehörde.	damit eine inhaltliche Auseinandersetzung auch garantiert ist. Damit Zirkularbeschlüsse aber immerhin in dringenden Fällen möglich sind, wird eine gesetzliche Grundlage in die Verfassung aufgenommen. Es gilt bei Zirkularbeschlüssen nicht das Mehr der Mitglieder, sondern die Einstimmigkeit sämtlicher Mitglieder (weil eben keine Diskussionen möglich sind).
Art. 14	Art. 14	
Ausschlussgründe	Ausschlussgründe	
¹ Verwandte und Verschwägte in gerader Linie, Ehegatten und Geschwister sowie Personen, die zusammen in eingetragener Partnerschaft oder faktischer Lebensgemeinschaft leben, dürfen nicht gleichzeitig derselben Gemeindebehörde oder Kommission angehören.	unverändert	
² Diese Ausschlussgründe gelten auch zwischen Mitgliedern des Gemeindevorstandes, der Geschäftsprüfungskommission und des Schulrates.	² Diese Ausschlussgründe gelten auch zwischen Mitgliedern des Gemeindevorstandes und der Geschäftsprüfungskommission und des Schulrates .	Zwingend sind die Ausschlussgründe nur zwischen Mitgliedern des Gemeindevorstands und der Geschäftsprüfungskommissionen. Die Konstellation Gemeindevorstand (z.B. Ehefrau) und Schulrat (z.B. Ehemann) soll ermöglicht werden.
	³ Liegen Ausschlussgründe vor, so ist bei gleichzeitiger Wahl diejenige Person gewählt, die mehr Stimmen auf sich vereinigt. Haben die Kandidatinnen und Kandidaten gleich viele Stimmen erhalten, entscheidet das Los.	Bei einer Ausschlusskonstellation muss eine Konfliktregelung über die Einsitznahme in das betreffende Amt entscheiden. Das schliesst nicht aus, dass eine Person, welche mehr Stimmen als eine mit ihr im Ausschlussverhältnis im Sinne von Art. 32 stehende erhalten hat, zugunsten dieser Person auf die Annahme der Wahl verzichtet.
	⁴ Wird eine der Personen, zwischen denen ein Ausschlussgrund besteht, gewählt und ist die andere im Amt, ohne dass gleichzeitig mit der Wahl der ersten Person die Wiederwahl der zweiten ansteht, so ist die Wahl ungültig.	Die Tatsache, dass im Falle einer Wahl einer Person ein Ausschlussgrund mit einer bereits in demselben Amt tätigen Person entsteht, ist nicht von vorneherein ein Grund für eine Unwählbarkeit. Die Ungültigkeit der Wahl wird aber von Gesetzes wegen angenommen, sofern

		die im Amt stehende Person, ohne dass sie sich gleichzeitig zur Wiederwahl zu stellen hat, in ihrem Amt verbleibt.
Art. 15	Art. 15	
Unvereinbarkeitsgründe	Unvereinbarkeitsgründe	
¹ Gemeindemitarbeitende (Verwaltungs- und Betriebsmitarbeiter sowie Lehrpersonen) dürfen dem Gemeindevorstand, der Geschäftsprüfungskommission und dem Schulrat nicht angehören. Sie können jedoch mit beratender Stimme zu Verhandlungen zugezogen werden.	¹ Eine Gemeindeangestellte oder ein Gemeindeangestellter darf der ihr oder ihm unmittelbar vorgesetzten Behörde nicht angehören.	Die Gemeinde geht weiter als es das Gemeindegesetz verlangt. Die Bestimmung wird an die Minimalvorschrift des kantonalen Gemeindegesetz angeglichen, so dass gewisse Konstellationen möglich sein sollen (z.B. ein Gemeindemitarbeiter im Werkdienst soll dem Schulrat angehören dürfen).
² Mitglieder des Gemeindevorstandes können weder der Geschäftsprüfungskommission noch dem Schulrat angehören. Mitglieder des Schulrates können auch nicht der Geschäftsprüfungskommission angehören.	² Mitglieder des Gemeindevorstandes können weder der Geschäftsprüfungskommission noch dem Schulrat angehören. Vorbehalten bleibt die Übernahme des Präsidiums des Schulrats, welches von Amtes wegen vom Mitglied des Gemeindevorstandes übernommen wird, das für das Bildungs- und Schuldepartement zuständig ist. Mitglieder des Schulrates können auch nicht der Geschäftsprüfungskommission angehören.	Soweit der Bildungs- und Schulressortchef im Gemeindevorstand von Amtes wegen Einsitz im Schulrat nimmt, gilt dieser Unvereinbarkeitsgrund selbstverständlich nicht.
	³ Die gleichzeitige Übernahme des Gemeinde- und Schulratspräsidiums ist unzulässig.	Zur Vermeidung einer zu grossen Machtfülle soll die ohne spezifische Regelung denkbare Konstellation Gemeinde- und Schulratspräsidium ausgeschlossen werden. Die Konstellation wäre nicht ausgeschlossen, weil der Gemeindevorstand die Departemente innerhalb des Gemeindevorstands im Grundsatz selbst zuteilt.
Art. 16	Art. 16	
Ausschluss bei gleichzeitiger Wahl	Wahlen in verschiedene Ämter	
¹ Wer in verschiedene Ämter, die sich gegenseitig ausschliessen, gewählt wird, hat sich ohne Verzug für das eine oder andere Amt zu entscheiden.	unverändert	
² Liegen Ausschlussgründe im Sinne von Art. 14 Abs. 1 vor, ist die Wahl ungültig. Werden mehrere Personen gleichzeitig in eine Behörde gewählt,	streichen	Liegen Ausschlussgründe vor, so ist bei gleichzeitiger Wahl diejenige Person gewählt, die mehr

der sie gemäss Art. 14 nicht zur gleichen Zeit angehören dürfen, ist die Wahl für diejenige Person gültig, die mehr Stimmen auf sich vereinigt.		Stimmen auf sich vereinigt. Haben die Kandidatinnen und Kandidaten gleich viele Stimmen erhalten, entscheidet das Los (vgl. Art. 14 Abs. 3 der Gemeindeverfassung). Die Wahl ist also nicht ungültig. Satz 2 gehört systematisch zu Art. 14 (Abs. 3). Mit Art. 14 Abs. 4 hat man noch einen weiteren Fall geregelt, nämlich, dass ein bestehendes Mitglied Vorrang hat.
Art. 17	Art. 17	
Ausstandspflicht	Ausstandspflicht	
¹ Ein Mitglied einer Gemeindebehörde oder Kommission hat bei Verhandlungen und Abstimmungen über eine Angelegenheit in Ausstand zu treten, wenn es selbst oder eine mit ihm im Ausschlussverhältnis im Sinne von Art. 14 Abs. 1 stehende Person daran ein unmittelbares persönliches Interesse hat.	¹ Ein Mitglied einer Gemeindebehörde oder Kommission hat bei der Behandlung einer Angelegenheit in Ausstand zu treten, wenn es selbst oder eine mit ihm im Ausschlussverhältnis im Sinne von Art. 14 Abs. 1 stehende Person daran ein unmittelbares persönliches Interesse hat.	Wortlaut von Art. 33 Abs. 1 GG übernommen. Bei der Behandlung einer Angelegenheit sind Verhandlungen und Abstimmungen miterfasst.
² Ein Mitglied der Geschäftsprüfungskommission hat bei der Prüfung der Rechnungs- und Geschäftsführung einer Behörde, Kommission oder Amtsstelle, welcher es selbst oder eine mit ihm im Ausschlussverhältnis im Sinne von Art. 14 Abs.1 stehende Person angehört, in den Ausstand zu treten.	² Ein Mitglied der Geschäftsprüfungskommission hat bei der Prüfung der Rechnungs- und Geschäftsführung einer Behörde, Kommission oder Amtsstelle, welcher es selbst oder eine mit ihm im Ausschlussverhältnis im Sinne von Art. 14 Abs.1 stehende Person angehört, in den Ausstand zu treten.	
³ Im Streitfalle entscheidet die betreffende Behörde oder Kommission über den Ausstand.	unverändert	
Art. 18	Art. 18	
Petitionsrecht	Petitionsrecht	
Das Petitionsrecht ist gewährleistet. Jeder Gemeindegewohner kann Anträge, Begehren und Beschwerden den Gemeindebehörden schriftlich einreichen. Diese ist verpflichtet, dazu innert drei Monaten Stellung zu nehmen.	unverändert	Das Petitionsrecht steht jedem Gemeindegewohner bereits aufgrund Art. 33 der Bundesverfassung zu. Die Frist von drei Monaten für eine Stellungnahme wird unverändert übernommen.
Art. 19	Art. 19	
Auskunftsrecht	Auskunftsrecht	

¹ Jeder stimmberechtigte Teilnehmer einer Gemeindeversammlung hat das Recht, vom Gemeindevorstand Auskunft über den Stand oder die Erledigung einer Gemeindeangelegenheit zu verlangen.	unverändert	Diese Bestimmung gibt das in Art. 16 Abs. 2 GG statuierte minimale Informationsrecht der Gemeindeversammlung wieder.
² Auskunft ist spätestens an der nächsten Gemeindeversammlung zu erteilen. Sie kann verschoben werden, wenn ihr erhebliche Interessen der Gemeinde oder Dritter entgegenstehen.	unverändert	
³ Vorbehalten bleiben das Amtsgeheimnis und die Vorschriften über den Datenschutz.	unverändert	
Art. 20	Art. 20	
Initiativrecht	Initiativrecht	
¹ 150 in Gemeindeangelegenheiten Stimmberechtigte können unterschriftlich die Abstimmung über einen von ihnen eingebrachten Vorschlag verlangen. Davon ausgeschlossen sind Beschlüsse, die Gemeindebehörden im Rahmen ihrer Zuständigkeit gefasst haben, oder geregelte Rechtsbeziehungen zwischen der Gemeinde und Dritten.	unverändert	Aus dem übergeordneten Recht ist die Vorgabe zu entnehmen, dass für die Einreichung einer Initiative ein Viertel der Stimmberechtigten erforderlich ist, wobei die Zahl herabgesetzt werden kann (Art. 73, 75 GPR). Mit über 1500 Stimmberechtigten müssen also nicht einmal 10% gesammelt werden, was allerdings mit Blick auf die Wichtigkeit der politischen Mitspracherechte weiterhin Bestand haben soll.
² Die Initiative kann entweder in Form einer allgemeinen Anregung oder eines ausgearbeiteten Entwurfs eingebracht werden. Sie ist mit den Unterschriften beim Gemeindevorstand einzureichen.	unverändert	Nur die Initiative in Form der allgemeinen Anregung ist zwingend (Art. 73 GPR). Ein ausgearbeiteter Entwurf soll aber weiterhin möglich sein, d.h. ohne Einschränkung der politischen Rechte.
Art. 21	Art. 21	
Verfahren bei Initiativen	Verfahren bei Initiativen	
Der Gemeindevorstand ist verpflichtet, ein gültig zustande gekommenes Initiativbegehren mit seiner Stellungnahme und allenfalls mit einem Gegenvorschlag spätestens innert Jahresfrist der Gemeinde zur Abstimmung vorzulegen.	Der Gemeindevorstand ist verpflichtet, ein gültig zustande gekommenes Initiativbegehren mit einem ausgearbeiteten Vorschlag oder einer Stellungnahme und allenfalls mit einem Gegenvorschlag spätestens innert Jahresfrist der Gemeinde zur Abstimmung vorzulegen.	Gemäss Art. 75 Abs. 2 GPR ist spätestens innert Jahresfrist über eine Initiative mit einem ausgearbeiteten Vorschlag abzustimmen.
Art. 22	Art. 22	

Rückzug der Initiative	Rückzug der Initiative	
Ein Initiativbegehren kann von den fünf Erstunterzeichnern bis zur Festsetzung des Abstimmungstermins zurückgezogen werden, sofern es keine anderslautende Rückzugsklausel enthält.	unverändert	
Art. 23	Art. 23	
Rechtswidrige Initiative	Rechtswidrige Initiative	
¹ Ist der Inhalt eines Initiativbegehrens rechtswidrig, wird es vom Gemeindevorstand nicht der Gemeindeversammlung vorgelegt.	unverändert	
² Der Gemeindevorstand gibt den Initianten in einem solchen Fall von seinem Beschluss und unter Angabe der Gründe schriftlich Kenntnis.	unverändert	
Art. 24	Art. 24	
Motionsrecht	Motionsrecht	
¹ Jeder Stimmberechtigte hat das Recht, ausserhalb der Traktandenliste anlässlich der Gemeindeversammlung schriftlich in der Form der allgemeinen Anregung oder eines formulierten Antrages Vorschläge über irgendwelche Gemeindeangelegenheiten zu unterbreiten. Der Gemeindevorstand erstattet in der Regel der nächsten Gemeindeversammlung Bericht und Antrag zur Motion. Wird die Motion erheblich erklärt, hat der Gemeindevorstand innert Jahresfrist der Gemeindeversammlung einen ausgearbeiteten Entwurf zum Entscheid bzw. zur Verabschiedung zu unterbreiten.	unverändert	
² Im Übrigen gelten, mit Ausnahme von Art. 22, die Bestimmungen über die Initiative (Art. 20 ff.) sinngemäss.	unverändert	
Art. 25	Art. 25	
Referendumsrecht	Referendumsrecht	

³ Beschlüsse der Gemeindeversammlung nach Art. 36 sind der Urnengemeinde zu unterbreiten, wenn 150 Stimmberechtigte dagegen innert 30 Tagen das Referendum ergreifen.	³ Beschlüsse der Gemeindeversammlung nach Art. 36 sind der Urnengemeinde zu unterbreiten, wenn 150 Stimmberechtigte dagegen innert 30 Tagen nach Bekanntgabe der Beschlüsse im amtlichen Publikationsorgan das Referendum ergreifen.	Weder das Gemeindegesetz noch das Gesetz über die politischen Rechte im Kanton Graubünden schreibt für die Ausübung des Referendumsrechts in kommunalen Angelegenheiten zwingende Vorschriften vor. Es wird eine amtliche Publikation als fristauslösendes Element für die Referendumsfrist abgestellt.
Art. 26		
Eidgenössische und kantonale Wahlen und Abstimmungen		
Für eidgenössische und kantonale Abstimmungen und Wahlen gelten die einschlägigen Bestimmungen des Bundes und des Kantons.	streichen	
Art. 27		
Verantwortlichkeit		
Die Verantwortlichkeit der Gemeindeorgane für Schaden, den sie in Ausübung ihrer Amtstätigkeit grobfahrlässig oder absichtlich verursachen, richtet sich nach dem kantonalen Gesetz über die Staatshaftung.	streichen	Die Verantwortlichkeit richtet sich abschliessend nach kantonalem Staatshaftungsgesetz, weshalb die Bestimmung gestrichen wird.
Art. 28		
Beschwerderecht		
Das Beschwerderecht gegen Beschlüsse und Verfügungen der Gemeindeorgane richtet sich nach der kantonalen Gesetzgebung.	streichen	Das Beschwerderecht (Art. 28 der Verfassung) ergibt sich aus dem kantonalen Recht (insb. VRG, KRG, etc.) oder kommunalen Recht (falls innerkommunale Rechtsmittel z.B. von Geschäftsleitung an Gemeindevorstand vorgesehen sind).
Art. 29	Art. 26	
Protokoll und Informationspflicht	Protokoll und Informationspflicht	
¹ Über die Verhandlungen der Gemeindeversammlung, des Gemeindevorstandes und der weiteren Gemeindebehörden oder Kommissionen sind gesonderte Protokolle zu führen.	¹ Über die Verhandlungen der Gemeindeversammlung, des Gemeindevorstandes und der weiteren Gemeindebehörden oder Kommissionen sind gesonderte Protokolle zu führen, die mindestens über die Beschlüsse, die Ergebnisse	Kein Wortprotokoll erforderlich

	des Beschlusses oder der Wahlen sowie allfällige Beanstandungen betreffend die Verletzung von Zuständigkeits- und Verfahrensvorschriften Auskunft geben. Sie sind von der Protokollführerin oder vom Protokollführer und nach ausdrücklicher oder stillschweigender Genehmigung von der Vorsitzenden oder vom Vorsitzenden zu unterzeichnen.	
² Das Protokoll der Gemeindeversammlung wird spätestens einen Monat nach der Versammlung während dreissig Tagen zur Einsichtnahme der Stimmberechtigten in der Gemeindekanzlei aufgelegt. Das Protokoll der Gemeindeversammlung kann auf der Homepage der Gemeinde aufgeschaltet werden. Einsprachen sind innert der Auflagefrist schriftlich an den Gemeindevorstand einzureichen. Diese werden an der nächsten Gemeindeversammlung behandelt. Gehen keine Einsprachen ein, wird das Protokoll als genehmigt erklärt und vom Präsidenten und dem Protokollführer unterzeichnet.	² Das Protokoll der Gemeindeversammlung wird spätestens einen Monat nach der Versammlung während dreissig Tagen zur Einsichtnahme der Stimmberechtigten in der Gemeindekanzlei aufgelegt. Das Protokoll der Gemeindeversammlung kann auf der Homepage der Gemeinde aufgeschaltet werden. Einsprachen sind innert der Auflagefrist schriftlich an den Gemeindevorstand einzureichen. Diese werden an der nächsten Gemeindeversammlung behandelt. Gehen keine Einsprachen ein, wird das Protokoll als genehmigt erklärt und vom Präsidenten und dem Protokollführer unterzeichnet.	Nach Art. 12 Abs. 1 GG hat jedermann ein Einsichtsrecht in die Protokolle der Gemeindeversammlung, d.h. nicht bloss Stimmbürger
³ Die Einsicht in die Protokolle des Gemeindevorstandes und der übrigen Gemeindebehörden wird nur gestattet, wenn schutzwürdige Interessen geltend gemacht werden können.	unverändert	
⁴ Der Anspruch auf Einsicht kann durch Aushändigung eines Protokollauszuges erfüllt werden.	unverändert	
⁵ Der Gemeindevorstand informiert regelmässig und zusammenfassend über die Verhandlungen der Gemeindeversammlung und des Gemeindevorstandes in den öffentlichen Anschlagbrettern und mittels ortsüblicher Print- und elektronischer Medien.	unverändert	
II. Gemeindeorganisation	II. Gemeindeorganisation	

Art. 30	Art. 27	
Organe der Gemeinde	Organe der Gemeinde	
¹ Die Stimmberechtigten bilden in ihrer Gesamtheit das oberste Organ der Gemeinde.		
² Sie üben ihre Rechte nach Massgabe dieser Verfassung in der Urnengemeinde und in der Gemeindeversammlung aus.		
³ Die Organe der Gemeinde sind: a) die Urnengemeinde b) die Gemeindeversammlung c) der Gemeindevorstand d) die Geschäftsprüfungskommission e) der Schulrat		
A. Die Urnengemeinde	A. Die Urnengemeinde	
Wahlbefugnisse	streichen	
Art. 31	Art. 28	
	Wahlbefugnisse	
Die Urnengemeinde der Gesamtgemeinde Churwalden wählt:	Die Urnengemeinde der Gesamtgemeinde Churwalden wählt:	Unterscheidung zwischen Urnengemeinde der Gesamtgemeinde und Urnengemeinde der bisherigen Gemeinden soll nach fünfzehn Jahren seit der Fusion aufgehoben werden.
1. den Präsidenten des Gemeindevorstandes;	1. Gemeindepräsidium	Redaktionelle Anpassung
2. den Präsidenten des Schulrates.	2. vier Mitglieder des Gemeindevorstandes	Der Gemeindevorstand soll sich u.a. infolge der zunehmenden Schwierigkeiten bei der Suche nach geeigneten Behördenmitgliedern statt aus sieben Mitgliedern aus bloss noch fünf Mitgliedern zusammensetzen. Es bestehen keine gesicherten Sitze mehr für die bisherigen Gemeinden Churwalden, Malix und Parpan.
	3. drei Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission	Anzahl der Sitze bleibt unverändert. Es bestehen keine gesicherten Sitze mehr für die bisherigen Gemeinden Churwalden, Malix und Parpan.
	4. vier Mitglieder des Schulrates	Präsident des Schulrates soll zur Vermeidung von Doppelspurigkeiten und zur Sicherstellung

		des Informationsflusses das zuständige (Schul-) Vorstandsmitglied von Amtes wegen sein. Der Departementsvorsteher soll zwingend ein vollwertiges Mitglied des Schulrates mit Entscheidungskompetenzen sein. Die Anzahl der Schulratsmitglieder wird aus Effizienzgründen von 7 auf 5 reduziert. Verbreitet sind in den meisten Gemeinden sogar nur drei Mitglieder (was nach Art. 92 des kantonalen Schulgesetzes der Mindestanzahl entspricht).
Art. 32		
Wahlkreis bisherige Gemeinden		
¹ Die Urnengemeinden der bisherigen Gemeinden Churwalden, Malix und Parpan wählen:	streichen	
1. die Mitglieder des Gemeindevorstandes;	streichen	
2. die Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission;	streichen	
3. die Mitglieder des Schulrates.	streichen	
² Die bisherigen Gemeinden Churwalden, Malix und Parpan verfügen über je zwei Sitze im Gemeindevorstand und im Schulrat und über je einen Sitz in der Geschäftsprüfungskommission.	streichen	
³ Die zu wählenden Mitglieder gemäss Absatz 1 müssen ihren Wohnsitz innerhalb der Gesamtgemeinde Churwalden haben.	streichen	
Art. 33	Art. 29	
Entscheidungsbefugnisse	Entscheidungsbefugnisse	
¹ Die Urnengemeinde der Gesamtgemeinde Churwalden entscheidet über:	¹ Die Urnengemeinde der Gesamtgemeinde Churwalden entscheidet über:	
1. die Totalrevision und Teilrevisionen der Gemeindeverfassung;	1. die Totalrevision und Teilrevisionen der Gemeindeverfassung;	

2. die Bewilligung von Ausgaben und Beschlüssen der Gemeindeversammlung, gegen die das Referendum ergriffen worden ist;	2. die Bewilligung von Ausgaben und Beschlüssen der Gemeindeversammlung, gegen die das Referendum ergriffen worden ist;	
b) die Geschäfte, die gemäss Bundesrecht oder kantonalem Recht der Volksabstimmung zu unterbreiten sind;	3. die Geschäfte, die gemäss Bundesrecht oder kantonalem Recht der Volksabstimmung zu unterbreiten sind;	Eine kantonale Abstimmung z.B. über den Sinergia-Kredit wird durch alle stimmberechtigten Bündner vorgenommen. Es geht dabei nicht um einen Entscheid der Urnengemeinde der Gemeinde Churwalden. Er steht teilweise auch im Widerspruch zu den Kompetenzen der Gemeindeversammlung.
c) die Beschlussfassung über den Zusammenschluss mit anderen Gemeinden.	4. die Beschlussfassung über den Zusammenschluss mit anderen Gemeinden.	
² Änderungen von Art. 32 erfordern die Zustimmung aller Wahlkreise der bisherigen Gemeinden Churwalden, Malix und Parpan.	streichen	Mit der Aufhebung der zwei verschiedenen Urnengemeinde kann diese Bestimmung gestrichen werden.
Art. 34	Art. 30	
Verfahren	Verfahren	
¹ Der Gemeindevorstand sorgt dafür, dass die Abstimmungsunterlagen den Stimmberechtigten mindestens zehn Tage vor dem Abstimmungstag zugestellt werden.	unverändert	
² Die Abstimmungsunterlagen bestehen aus der Abstimmungsvorlage im Wortlaut, der Erläuterung, dem Stimmzettel, dem Stimmrechtsausweis und aus den Unterlagen für die briefliche Stimmabgabe. Die Erläuterung enthält einen begründeten Antrag des Gemeindevorstandes. In der Gemeindeversammlung geäusserte wesentliche Gegenargumente sind in der Begründung des Gemeindevorstandes zu berücksichtigen.	unverändert	
³ Bei Wahlen sind den Stimmberechtigten die Wahlzettel, der Stimmrechtsausweis und die Unterlagen für die briefliche Stimmabgabe mindestens zehn Tage vor dem Wahltag zuzustellen.	unverändert	

⁴ Die Stellvertretung und die briefliche Stimmabgabe richten sich nach dem für kantonale Abstimmungen und Wahlen geltenden Recht.	unverändert	
⁵ Der Gemeindevorstand bestimmt für die Leitung und Beaufsichtigung der Urnenabstimmung ein Stimmbüro nach dem für kantonale Abstimmungen und Wahlen geltenden Recht.	unverändert	
⁶ Das Ergebnis der Abstimmungen und der Wahlen ist zu protokollieren und in den öffentlichen Anschlagbrettern sowie mittels ortsüblicher Print- und elektronischer Medien bekannt zu geben.	unverändert	
	Art. 31	
	Vorberatungsbefugnisse	
	Die Gemeindeversammlung hat alle Geschäfte, über welche die Urnengemeinde entscheidet, vorzubereiten und zu verabschieden.	Systematische Anpassung
B. Die Gemeindeversammlung	B. Die Gemeindeversammlung	
Art. 35	Art. 32	
Endgültige Entscheidungsbefugnisse	Endgültige Entscheidungsbefugnisse	
Die Gemeindeversammlung entscheidet endgültig über:		Diskussion über die ausgewogene Verteilung der Entscheidzuständigkeiten (z.B. Teuerung, etc.). Auf Anpassungen soll indessen verzichtet werden. Auf jeden Fall soll weiterhin die Gemeindeversammlung ihre starke Stellung in den politischen Gemeindestrukturen von Churwalden behalten.
1. die Genehmigung des Voranschlags;	die Genehmigung des Budgets ;	Nach der Terminologie des GG und HRM2-Rechnungslegung bzw. Finanzhaushaltgesetzgebung ist vom Budget und nicht mehr vom Voranschlag die Rede.
2. die Genehmigung der Jahresrechnung;		

3. die Festsetzung des Steuerfusses;		
4. den Erlass und die Änderungen von Gemeindegesetzen sowie von Bestandteilen der ortsplannerischen Grundordnung, welche gemäss der kantonalen Raumplanungsgesetzgebung eine Abstimmung in der Gemeinde erfahren;		
5. die Beschlussfassung über Beteiligungen und Bürgschaften sowie die Gewährung von Darlehen von mehr als Fr. 100'000.00 pro Jahr;		
6. die Beschlussfassung über den Erwerb, die Veräusserung, den Tausch und die Verpfändung von Grundeigentum oder baugesetzlicher Ausnützung sowie über die Einräumung von anderen beschränkten dinglichen Rechten, sofern die finanzielle Tragweite des Beschlusses Fr. 300'000.00 übersteigt;	;	
7. die Bewilligung nicht teuerungsbedingter Nachtrags- und Zusatzkredite von mehr als Fr. 50'000.00 für den gleichen Gegenstand;		
8. die Erteilung und wesentliche Änderungen von Wassernutzungskonzession, die Einräumung anderer Sondernutzungsrechte sowie die Ausübung des Heimfallrechtes im Sinne der Wasserrechtsgesetzgebung;		
9. den Beitritt zu öffentlich-rechtlichen Körperschaften;	den Beitritt zu bzw. Austritt von öffentlich-rechtlichen Körperschaften;	Art. 14 Abs. 1 lit. d GG
10. die Beschlussfassung über die Zusammenarbeit mit anderen Gemeinden und Korporationen sowie mit regionalen Institutionen.		
Art. 36	Art. 33	
Dem Referendum unterliegende Beschlüsse	Dem Referendum unterliegende Beschlüsse	
Die Gemeindeversammlung entscheidet unter Vorbehalt des fakultativen Referendums gemäss Art. 25 über:		Diskussion über die ausgewogene Verteilung der Entscheidzuständigkeiten (z.B. Teuerung, etc.).

		Auf inhaltliche Anpassungen soll aber verzichtet werden.
1. die Beschlussfassung über neue einmalige Ausgaben von mehr als Fr. 200'000.00 für den gleichen Gegenstand;		
2. die Bewilligung neuer, jährlich wiederkehrender Ausgaben, welche im Voranschlag nicht vorgesehen sind, von mehr als Fr. 30'000.00 pro Jahr für den gleichen Gegenstand;	die Bewilligung neuer, jährlich wiederkehrender Ausgaben, welche im Budget nicht vorgesehen sind, von mehr als Fr. 30'000.00 pro Jahr für den gleichen Gegenstand;	Nach der Terminologie des GG und HRM2-Rechnungslegung bzw. Finanzhaushaltgesetzgebung ist vom Budget und nicht mehr vom Voranschlag die Rede
3. die Beschlussfassung über Erlass, Änderung oder Aufhebung eines Gesetzes.		
Art. 37	Art. 34	
Vorberatungsbefugnisse	Vorberatungsbefugnisse	
Die Gemeindeversammlung hat alle Geschäfte, über welche die Urnengemeinde entscheidet, vorzubereiten und zu verabschieden.	Systematische Anpassung	Gehört gesetzssystematisch nach Art. 34 in das Kapitel Urnengemeinde.
Art. 38	Art. 35	Hinweis: Gesetzssystematisch könnten Art. 38-41 der Verfassung auch den Entscheidungsbefugnissen vorangestellt werden.
Einberufung, Traktanden	Einberufung, Beschlussfähigkeit, Verfahren	
¹ Die Gemeindeversammlung wird vom Gemeindevorstand einberufen.	unverändert	
	² Jede ordnungsgemäss einberufene Gemeindeversammlung ist beschlussfähig. Die Gemeindeversammlung ist öffentlich.	Thematische Zusammenführung mit Art. 39
² Es darf nur über Verhandlungsgegenstände Beschluss gefasst werden, die vom Gemeindevorstand vorberaten worden und auf der mindestens zehn Tage vor der Gemeindeversammlung bekannt gegebenen Traktandenliste verzeichnet sind	³ unverändert	
	⁴ Bei Geschäften von grösserer Tragweite für die Gemeinde erarbeitet der Gemeindevorstand eine Botschaft zuhanden der Stimmberechtigten	Botschaft als wichtiges Informationsmittel für die Ausübung der politischen Rechte. Terminolo-

	und stellt sie diesen rechtzeitig zu oder publiziert sie auf der Homepage der Gemeinde.	gie des übergeordneten Rechts. In der Regel erfolgt Zustellung per Post und Publikation auf Homepage.
	⁵ Die Verletzung von Zuständigkeits- und Verfahrensbestimmungen ist bei gegebener Zumutbarkeit sofort zu beanstanden. Andernfalls entfällt das Beschwerderecht.	Die Bestimmung ist Ausfluss der verwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung.
Art. 39		
Beschlussfähigkeit		
Jede ordnungsgemäss einberufene Gemeindeversammlung ist beschlussfähig.	streichen	Thematische Zusammenführung mit Art. 38
Art. 40	Art. 36	
Versammlungsleitung	Versammlungsleitung	
Die Gemeindeversammlung wird vom Gemeindepräsidenten geleitet. Im Verhinderungsfall tritt der Vizepräsident oder ein anderes Mitglied des Gemeindevorstandes an seine Stelle.	unverändert	
Art. 41	Art. 37	
Stimmzähler	Stimmzähler	
Die Gemeindeversammlung bezeichnet die notwendigen Stimmzähler.		
Art. 42	Art. 38	
Abstimmungsmodus	Abstimmungsmodus	
¹ Die Abstimmungen werden offen durchgeführt. Sie sind schriftlich vorzunehmen, wenn ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten dies verlangt.		
² Massgebend ist bei der offenen Abstimmung das absolute Mehr der Stimmenden. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident.	² Bei Abstimmungen mit Handmehr ist eine Vorlage angenommen, wenn die Zahl der Ja-Stimmen die Zahl der Nein-Stimmen übersteigt. Bei Stimmengleichheit ist die Vorlage abgelehnt.	Von absolutem Mehr spricht man bei Wahlen. Bei Stimmengleichheit soll die Vorlage abgelehnt sein. Die Inkonsequenz bei einer offenen oder schriftlichen Abstimmung wird beseitigt (Abs. 2 und 3). In der Praxis werden teilweise die

		sich enthaltenden Stimmen auch abgefragt, obwohl diese keinen Einfluss auf das Abstimmungsergebnis haben. Sofern das Gemeinde-recht dazu keine Vorgaben macht, muss die Anzahl an Enthaltungen bei offenen Abstimmungen nicht erhoben werden.
³ Bei der schriftlichen Abstimmung ist das absolute Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen massgebend. Leere Stimmzettel werden nicht gezählt. Bei Stimmengleichheit ist die Vorlage abgelehnt.	³ Bei der schriftlichen Abstimmung ist eine Vorlage angenommen, wenn die Zahl der Ja-Stimmen die Zahl der Nein-Stimmen übersteigt. Leere und ungültige Stimmzettel werden nicht gezählt. Bei Stimmengleichheit ist die Vorlage abgelehnt.	s. obige Ausführungen zur Stimmengleichheit
Art. 43	Art. 39	
Wiedererwägung	Wiedererwägung	
¹ Ein Beschluss der Gemeindeversammlung kann dieser jederzeit zur Wiedererwägung unterbreitet werden. Vorbehalten bleiben Rechte Dritter.		
² Vor Ablauf eines Jahres seit dem Inkrafttreten eines Beschlusses ist auf eine Wiedererwägung nur einzutreten, wenn dies mit Zweidrittelsmehrheit der Stimmenden beschlossen wird.		
C. Der Gemeindevorstand	C. Der Gemeindevorstand	
Art. 44	Art. 40	
Funktion und Zusammensetzung	Funktion und Zusammensetzung	
¹ Der Gemeindevorstand ist die Verwaltungs- und Polizeibehörde der Gemeinde.		
² Er besteht aus dem Gemeindepräsidenten und sechs weiteren Mitgliedern. Der Gemeindevorstand bezeichnet den Vizepräsidenten aus seiner Mitte.	² Er besteht aus dem Gemeindepräsidium und vier weiteren Mitgliedern. Der Gemeindevorstand bezeichnet das Vizepräsidium aus seiner Mitte.	
Art. 45	Art. 41	
Sitzungen	Sitzungen	

¹ Der Gemeindevorstand wird durch den Gemeindepäsidenten oder gegebenenfalls durch dessen Stellvertreter einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern.		
² Auf Verlangen von zwei Gemeindevorstandsmitgliedern ist der Präsident verpflichtet, eine ausserordentliche Sitzung einzuberufen.		unverändert.
Art. 46		
Beschlussfähigkeit		
Der Gemeindevorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf Mitglieder anwesend sind.	streichen	Die Beschlussfähigkeit wird für alle Behörden unter dem allgemeinen Teil geregelt und zwar einheitlich bei Anwesenheit einer Mehrheit der Behördenmitglieder (s. vorstehender Art. 12). Dies ist wichtig für die Handlungsfähigkeit der verkleinerten Behörde.
Art. 47		
Abstimmungen und Wahlen		
Für alle Entscheide gilt das absolute Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident, bei Wahlen das Los. Jedes Mitglied ist zur Abgabe seiner Stimme verpflichtet. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über den Ausstand.	streichen	Empfehlung den Abstimmungsmodus unter dem allgemeinen Teil zu regeln (s. vorstehender Art. 13)
Art. 48	Art. 42	
Aufgaben und Kompetenzen	Aufgaben und Kompetenzen	
Dem Gemeindevorstand stehen alle Befugnisse zu, welche nicht durch eidgenössisches oder kantonales Recht, durch Gemeindeverfassung oder Gemeindegesetz einem anderen Organ übertragen sind. Ihm obliegen insbesondere:		
1. der Vollzug des Bundesrechts, des kantonalen Rechts, des Gemeinderechts sowie der Beschlüsse von Gemeindeorganen;		

2.	Anpassung an übergeordnetes Recht in eigener Kompetenz, wenn kein gesetzgeberischer Regelungsspielraum besteht;	Die Kompetenz ist in Art. 37 Abs. 3 des übergeordneten Gemeinderechts so vorgesehen.
3. die Vorbereitung aller Vorlagen zuhanden der Gemeindeversammlung und die Organisation von Abstimmungen und Wahlen;		
4. die Leitung und Überwachung der gesamten Gemeindeverwaltung sowie der öffentlich-rechtlichen Anstalten;		
5. der Erlass und die Änderungen von Verordnungen und Reglementen;	der Erlass und die Änderungen von Verordnungen und Reglementen ;	Gemäss Art. 55 GG sollen auf Gemeindeebene Erlasse nur noch als Verfassung, Gesetz und Verordnung ergehen. Diese Bestimmung verfolgt u.a. das Ziel, in der Rechtsetzung eine erwünschte Einheitlichkeit in der Bezeichnung der gemeindeeigenen Rechtsgrundlagen herzustellen und damit auch eine gewisse Orientierungs- und Rechtsicherheit für die Einwohner zu ermöglichen. Die Terminologie ist heute in der Praxis sehr uneinheitlich. Häufig anzutreffen sind etwa noch die Bezeichnungen als Reglemente, Weisungen, Richtlinien, (Benützungs-)Ordnungen oder dergleichen. Diese Bezeichnungen sollen zukünftig nicht mehr zur Anwendung gelangen. Die Reglemente bleiben selbstverständlich weiterhin gültig.
6. die Verwaltung des Gemeindevermögens;		
7. die Erstellung der Jahresrechnung und des Voranschlages;	die Erstellung der Jahresrechnung und des Budgets ;	Nach der Terminologie des GG und HRM2-Rechnungslegung bzw. Finanzhaushaltgesetzgebung ist vom Budget und nicht mehr vom Voranschlag die Rede
8. der Abschluss von Verträgen über Angelegenheiten, deren Erledigung in die Zuständigkeit des Vorstandes fällt;		
9. der Entscheid über Führung von Prozessen und Rekursen sowie der Abschluss von Vergleichs- oder Schiedsverträgen;		

10. die Ausübung der ihm zustehenden Polizeigewalt und der Strafkompetenz im Verwaltungsstrafverfahren;		
11. die Beschlussfassung über Massnahmen im Rahmen der Boden- und Baulandpolitik;		
12. der Entscheid über Einbürgerungsgesuche.		
Art. 49	Art. 43	
Wahlbefugnisse	Wahlbefugnisse	
Der Gemeindevorstand wählt:		
1. die Gemeindemitarbeitenden, sofern die Wahl nicht anderen Gremien vorbehalten ist;		
2. die Mitglieder der Baukommission, der Landwirtschaftskommission sowie des Verwaltungsrates der Rabiosa Energie;		
3. die Mitglieder übriger Kommissionen;		
4. die Delegierten in Zweckverbände;		
5. die externe Revisionsstelle auf Antrag der Geschäftsprüfungskommission.		
Art. 50	Art. 44	
Finanzkompetenzen des Gemeindevorstandes	Finanzkompetenzen des Gemeindevorstandes	Diskussion der Kompetenzen. Sollen aber inhaltlich unverändert bleiben (s. obige Bemerkungen).
Der Gemeindevorstand ist zuständig für:		
1. die Beschlussfassung über neue einmalige Ausgaben im Betrag bis zu Fr. 200'000.00 für den gleichen Gegenstand;		
2. die Bewilligung neuer, jährlich wiederkehrender Ausgaben, welche im Voranschlag nicht vorgesehen sind, im Betrag bis zu Fr. 30'000.00 für den gleichen Gegenstand;	2. die Bewilligung neuer, jährlich wiederkehrender Ausgaben, welche im Budget nicht vorgesehen sind, im Betrag bis zu Fr. 30'000.00 für den gleichen Gegenstand;	Nach der Terminologie des GG und HRM2-Rechnungslegung bzw. Finanzhaushaltgesetzgebung ist vom Budget und nicht mehr vom Voranschlag die Rede
3. die Beschlussfassung über Beteiligungen und Bürgschaften sowie die Gewährung von Darlehen bis zum Betrag Fr. 100'000.00;		

4. die Beschlussfassung über den Erwerb, die Veräusserung, den Tausch und die Verpfändung von Grundeigentum oder baugesetzlicher Ausnützung sowie über die Einräumung von anderen beschränkten dinglichen Rechten, sofern die finanzielle Tragweite des Beschlusses Fr. 300'000.00 nicht übersteigt;		
5. den Abschluss von Verträgen über die Nutzung der Liegenschaften im Rahmen ihrer Zweckbestimmung;		
6. die Bewilligung nicht teuerungsbedingter Nachtrags- und Zusatzkredite bis Fr. 50'000.00 für den gleichen Gegenstand;		
7. die Bewilligung teuerungsbedingter Nachtragskredite.		
Art. 51	Art. 45	
Vertretung der Gemeinde nach aussen	Vertretung der Gemeinde nach aussen	
¹ Der Gemeindevorstand vertritt die Gemeinde gegenüber Dritten und vor Gericht.		
² Der Gemeindepräsident oder der Vizepräsident führt zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied oder mit dem Gemeindegeschreiber oder mit einem weiteren Mitglied der Geschäftsleitung die rechtsverbindliche Unterschrift für die Gemeinde.		
Art. 52	Art. 46	
Departemente und Bereiche	Departemente und Bereiche	
¹ Die Aufgaben des Gemeindevorstandes werden in sieben Departemente aufgeteilt.	¹ Die Aufgaben des Gemeindevorstandes werden in fünf Departemente aufgeteilt.	Mit der Reduktion des Gemeindevorstands von sieben auf fünf Mitglieder erfolgt auch eine Reduktion der Departemente. Die Zuteilung ist Sache des Gemeindevorstands.
² Der Gemeindevorstand verteilt die Departemente im gegenseitigen Einvernehmen auf die verschiedenen Vorstandsmitglieder.	² Der Gemeindevorstand verteilt die Departemente im gegenseitigen Einvernehmen auf die verschiedenen Vorstandsmitglieder. Das Schul-	Diese Unvereinbarkeit soll verhindern, dass die Gemeindepräsidentin gleichzeitig Schulratspräsidentin werden könnte.

	und Bildungsdepartement darf nicht durch das Gemeindepräsidium übernommen werden.	
³ Die Verwaltungsaufgaben werden in drei Bereiche aufgeteilt. Die getroffene Zuständigkeitsregelung der Mitglieder des Gemeindevorstandes ist der Gemeindeversammlung zur Kenntnis zu bringen.		
Art. 53	Art. 47	
Geschäftsleitung	Geschäftsleitung	
¹ Die Mitglieder des Gemeindevorstandes haben die in ihre Departemente fallenden Geschäfte zu überwachen, die erforderlichen Amtshandlungen vorzunehmen und dem Gemeindevorstand Bericht zu erstatten.		
² Der Gemeindepräsident und die drei Bereichsleiter gemäss Organigramm der Gemeindeorganisation bilden die Geschäftsleitung.		
³ Die Aufgaben und Kompetenzen der Geschäftsleitung richten sich nach dem Geschäftsreglement für den Gemeindevorstand.		
⁴ Die Beschlussfassung steht ausschliesslich dem Gemeindevorstand zu. Angelegenheiten von untergeordneter Bedeutung kann der Gemeindevorstand dem Departementvorsteher oder der Geschäftsleitung zur selbständigen Erledigung überlassen.		
Art. 54	Art. 48	
Gemeindepräsident	Gemeindepräsident	
¹ Der Gemeindepräsident leitet die Gemeindeversammlung und präsidiert die Gemeindevorstandssitzungen.		
² Der Gemeindepräsident bereitet die Traktandenliste des Gemeindevorstandes vor. Er sorgt unter Beizug der übrigen Mitglieder des Gemeindevorstandes für den Vollzug der gefassten Beschlüsse.		

³ In dringenden Fällen kann er vorsorglich die nötigen provisorischen Anordnungen treffen.		
D. Die Geschäftsprüfungskommission	D. Die Geschäftsprüfungskommission	
Art. 55	Art. 49	
Zusammensetzung	Zusammensetzung	
Die Geschäftsprüfungskommission besteht aus drei Mitgliedern. Sie konstituiert sich selbst. Sie kann einen Mitarbeitenden der Gemeinde als ihren Protokollführer bestimmen.		
Art. 56	Art. 50	
Aufgaben, Befugnisse	Aufgaben, Befugnisse	
¹ Die Geschäftsprüfungskommission überwacht die Amtsführung des Gemeindevorstandes, der übrigen Behörden und der gesamten Gemeindeverwaltung. Sie beaufsichtigt den gesamten Finanzhaushalt der Gemeinde und prüft die Anträge über Voranschlag und Steuerfuss. Weitere Aufgaben ergeben sich aus spezialgesetzlichen Regelungen, die ausdrücklich vorbehalten bleiben.	¹ Die Geschäftsprüfungskommission überwacht die Amtsführung des Gemeindevorstandes, der übrigen Behörden und der gesamten Gemeindeverwaltung. Sie beaufsichtigt den gesamten Finanzhaushalt der Gemeinde und prüft die Anträge über Budget und Steuerfuss. Weitere Aufgaben ergeben sich aus spezialgesetzlichen Regelungen, die ausdrücklich vorbehalten bleiben.	Nach der Terminologie des GG und HRM2-Rechnungslegung bzw. Finanzhaushaltgesetzgebung ist vom Budget und nicht mehr vom Voranschlag die Rede
² Die Geschäftsprüfungskommission ist befugt, vom Gemeindevorstand Akten und Stellungnahmen einzuverlangen und in sämtliche Akten der Gemeinde Einsicht zu nehmen, sofern diese zur Erfüllung ihrer Aufgaben von Bedeutung sind.		
³ Die Geschäftsprüfungskommission kann bei allen Geschäften Mitglieder des Vorstandes oder anderer Behörden zu ihren Sitzungen einladen. Diese haben der Geschäftsprüfungskommission alle notwendigen Auskünfte zur Erfüllung ihrer Aufgaben zu erteilen. Sie sind befugt, ihre Mitarbeitenden zur Beratung beizuziehen.		

⁴ Die Ausübung der Finanz- und Rechnungsprüfung kann einer aussenstehenden, im öffentlichen Finanz- und Rechnungswesen sachkundigen Revisionsstelle übertragen werden.		
⁵ Die Geschäftsprüfungskommission erstattet der Gemeindeversammlung schriftlich Bericht und stellt Antrag über die Genehmigung der Jahresrechnung. Über Feststellungen untergeordneter Bedeutung können die Geschäftsprüfungskommission und die externe Revisionsstelle dem Gemeindevorstand einen besonderen Bericht erstatten.		
E. Der Schulrat	E. Der Schulrat	
Art. 57	Art. 51	
Zusammensetzung	Zusammensetzung	
¹ Der Schulrat besteht aus sieben Mitgliedern.	¹ Der Schulrat besteht aus fünf Mitgliedern. Das Mitglied des Gemeindevorstands, das für das Bildungs- und Schuldepartement zuständig ist, präsidiert den Schulrat von Amtes wegen. Der Schulrat konstituiert sich im Übrigen selbst.	Präsidium und vollwertiges Mitglied eines Gemeindevorstandsmitglieds im Schulrat; Folgeanpassung des Schulgesetzes (Art. 14 Abs. 3 des Schulgesetzes: «Zu den Sitzungen des Schulrates werden wird in der Regel das fürs Ressort Bildung zuständige Gemeindevorstandsmitglied und die Schulleitung sowie bei Bedarf weitere Personen mit beratender Stimme zugezogen.»
² Der Schulrat ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf Mitglieder anwesend sind. Sie sind zur Abgabe ihrer Stimme verpflichtet.	streichen	Die Beschlussfähigkeit aller Behörden werden unter dem allgemeinen Teil geregelt und zwar bei Anwesenheit einer Mehrheit der Behördenmitglieder (s. vorstehender Art. 12). Dies ist wichtig für die Handlungsfähigkeit der verkleinerten Behörde.
³ Das zuständige Vorstandsmitglied wird mit beratender Stimme zu den Sitzungen eingeladen.	streichen	
Art. 58	Art. 52	
Aufgaben	Aufgaben	

¹ Der Schulrat vollzieht die Schulgesetzgebung von Bund, Kanton und Gemeinde. Er leitet und beaufsichtigt den Schulbetrieb.		
² Dem Schulrat steht neben den im kantonalen Schulgesetz genannten Kompetenzen im Weiteren zu:		
1. als Wahlbehörde die Wahl und Entlassung der Schulleitung sowie der Lehrpersonen;		
2. die Vorbereitung der Schulordnungen zuhanden des Gemeindevorstandes und der Gemeindeversammlung.	die Vorbereitung der Schulgesetzgebung zuhanden des Gemeindevorstandes und der Gemeindeversammlung.	Schulgesetz und Schulverordnung etc.
Weitere Kommissionen	F. Kommissionen	
Art. 59	Art. 53	
Baukommission	Baukommission	
¹ Die Baukommission besteht aus drei Mitgliedern. Sie konstituiert sich selbst.		
² Sie vollzieht das Baugesetz.	² Die Aufgaben und Kompetenzen der Baukommission werden im Baugesetz oder in einem anderen Gesetz umschrieben.	Delegierte Kompetenzen. S. Art. 8 Abs. 2 des Baugesetzes. Vollzug des Baugesetzes ist nicht generell bei der Baukommission.
³ Das zuständige Vorstandsmitglied wird mit beratender Stimme zu den Sitzungen eingeladen		
Art. 60	Art. 54	
Landwirtschaftskommission	Landwirtschaftskommission	
¹ Die Landwirtschaftskommission besteht aus drei Mitgliedern. Sie konstituiert sich selbst.		
² Das zuständige Vorstandsmitglied wird mit beratender Stimme zu den Sitzungen eingeladen.		
Art. 60a	Art. 55	
Einbürgerungskommission	Einbürgerungskommission	
¹ Die Einbürgerungskommission besteht aus drei Mitgliedern. Die Präsidentin oder der Präsident		

muss dem Gemeindevorstand angehören. Die übrigen Mitglieder werden aus dem Kreis der Stimmberechtigten gewählt. Im Übrigen konstituiert sich die Kommission selber.		
² Die Einbürgerungskommission vollzieht das Bürgerrechtsgesetz und stellt dem Gemeindevorstand Antrag im Einbürgerungsverfahren.		
Art. 61	Art. 56	
Weitere Kommissionen	Weitere Kommissionen	
Der Gemeindevorstand kann bei Bedarf weitere Kommissionen einsetzen		
Gemeindeverwaltung	Gemeindeverwaltung	
Art. 62	Art. 57	
Gemeindeverwaltung	Gemeindeverwaltung	
Die Gemeindeverwaltung ist administrativ dem Gemeindepräsidenten unterstellt. Sie besorgt das gesamte Rechnungswesen und die übrigen öffentlichen Verwaltungsaufgaben und vollzieht die Beschlüsse des Gemeindevorstandes.		
Art. 63	Art. 58	
Anstellung des Personals	Anstellung des Personals	
¹ Der Gemeindevorstand stellt das Gemeindepersonal an, soweit kein anderes Organ damit betraut ist.		
² Soweit die Gemeinde keine abweichenden Bestimmungen erlässt, richten sich Dienstverhältnis und Besoldung nach dem jeweiligen kantonalen Personalrecht. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des kantonalen Schulgesetzes und der kantonalen Lehrerbesoldungsverordnung.		
III. Finanzen, Steuern und andere Abgaben	III. Finanzen, Steuern und andere Abgaben	

Art. 64	Art. 59	
Finanzhaushaltsgrundsätze	Finanzhaushaltsgrundsätze	
¹ Die öffentlichen Mittel sind sparsam und wirtschaftlich einzusetzen.		
² Der Finanzhaushalt soll mittelfristig ausgeglichen sein.		
³ Jede Ausgabe setzt eine Rechtsgrundlage, einen Kreditbeschluss und eine Bewilligung für die Zahlung voraus.		
⁴ Die Gemeinderechnung ist nach den allgemein anerkannten Grundsätzen für das Rechnungswesen der öffentlichen Haushalte zu führen.		
Art. 65	Art. 60	
Zusammensetzung des Vermögens	Zusammensetzung des Vermögens	
Das Vermögen der Gemeinde besteht aus:		
1. den Sachen im Gemeindegebrauch;		
2. dem Verwaltungsvermögen;		
3. dem Nutzungsvermögen;		
4. dem Finanzvermögen.		
Art. 66	Art. 61	
Steuern und Abgaben	Steuern und Abgaben	
Die Gemeinde deckt ihren Finanzbedarf insbesondere aus Steuern, Vermögenserträgen sowie Beiträgen und Gebühren.		
Art. 67	Art. 62	
Nutzungstaxen und Kostenbeiträge; Nutzungszinsen	Nutzungstaxen und Kostenbeiträge; Nutzungszinsen	
¹ Für die Gewährung der Nutzungen erhebt die Gemeinde Nutzungstaxen oder Pachtzinsen.		
² Die Gemeinde kann ausserdem von den Berechtigten für die von ihnen tatsächlich bezogenen Nutzungen angemessene Kostenbeiträge erheben. Als Entgelt für Nutzungen aufgrund von		

Konzessionen oder Bewilligungen für gesteigerten Gemeingebrauch erhebt die Gemeinde Taxen, die in der Regel dem Wert der Nutzung entsprechen.		
Art. 68	Art. 63	
Vorzugslasten	Vorzugslasten	
Erstellt die Gemeinde Werke oder Einrichtungen, die für bestimmte Personen einen besonderen Vorteil oder für bestimmte Vermögensobjekte eine Werterhöhung bewirken, so kann sie nach Massgabe der kantonalen Gesetzgebung und gegebenenfalls von besonderen Gemeindegesetzen einen diesem Vorteil entsprechenden Beitrag an die Kosten des Werkes erheben.		
Art. 69	Art. 64	
Gebühren	Gebühren	
¹ Die Gemeinde kann von den Benützern der von ihr erstellten und betriebenen Werke, Unternehmungen und Einrichtungen Gebühren erheben, deren Höhe sich nach den einschlägigen Gemeindeerlassen richtet.		
² Als Entgelt für eine bestimmte Inanspruchnahme der Gemeindeverwaltung oder für die Vornahme einer bestimmten Amtshandlung (z. B. Erteilung von Bewilligungen) kann die Gemeinde Verwaltungsgebühren erheben.		
³ Die Höhe der Gebühren ist in der Regel so anzusetzen, dass sie dem Wert der erbrachten Leistung für den Empfänger entspricht und der Aufwand der Gemeinde gedeckt werden kann		
Art. 70	Art. 65	
Steuern	Steuern	
Die Gemeinde erhebt Steuern gemäss Gemeindesteuergesetz. Subsidiär gilt für die Gemeinde die kantonale Steuergesetzgebung.		
IV. Bürgerrecht		

Art. 71		
Rechte		
Die Erteilung des Gemeindebürgerrechts richtet sich nach der kantonalen und der eidgenössischen Gesetzgebung. Für das Einbürgerungsverfahren erlässt die Gemeinde Churwalden ein Bürgerrechtsgesetz.	streichen	Nicht zwingend
V. Schlussbestimmungen	IV. Schlussbestimmungen	
Art. 72	Art. 66	
Revision	Revision	
Die vorliegende Verfassung kann jederzeit ganz oder teilweise revidiert werden. Ihre Revision unterliegt der Genehmigung durch die Regierung.		
Art. 73	Art. 67	
Inkrafttreten	Inkrafttreten	
Diese Verfassung tritt mit der Annahme durch die konstituierende Gemeindeversammlung in Kraft.	Die vorliegende Verfassung tritt mit einer 2/3 Mehrheit durch die Urnengemeinde der Gesamtgemeinde in Kraft. Sie ersetzt die Verfassung vom [] inkl. seitherige Teilrevisionen.	<p>Der Erlass einer Totalrevision der Verfassung ist eine Kompetenz der Gesamtgemeinde (Art. 33 Abs. 1 der Gemeindeverfassung). Die Annahme einer Totalrevision der Verfassung erfolgt für gewöhnlich mit einer ordentlichen Mehrheit der Gesamtgemeinde.</p> <p>Die Festlegung von Wahlkreisen und bestimmten Sitzansprüche der drei bisherigen Gemeinden waren indessen fusionsvertragliche Zusicherungen (2 Gemeinderäte, 2 Schulräte und 1 GPK-Mitglied), die dem Minderheitenschutz dienen. Innerhalb einer Zeitperiode von 15 Jahren waren sie rechtsbeständig bzw. konnten nur mit Zustimmung aller Fraktionen aufgehoben werden.</p> <p>Nach Ablauf der Frist von 15 Jahren seit 1. Januar 2020 ist immerhin noch weiterhin ein qualifiziertes Mehr von zwei Dritteln der Stimmenden der</p>

		Urnengemeinde der Gesamtgemeinde für die Aufhebung der Wahlkreise und der Sitzansprüche sowie der Reduktion der Behördenmitglieder erforderlich (Art. 68 Abs. 2 Gemeindegesetz). Aus diesem Grund ist für die Annahme der Verfassung unter Berücksichtigung des übergeordneten Rechts eine 2/3-Mehrheit durch die Urnengemeinde der Gesamtgemeinde erforderlich.
Genehmigt durch die konstituierende Gemeindeversammlung vom 14. August 2009.	Sie ist der Regierung zur Genehmigung vorzulegen, welche sie auf ihre Rechtmässigkeit prüft. Dies gilt für jede nachträgliche Änderung oder Ergänzung der Verfassung.	
Teilrevisionen		
Art. 33, 35, 36 und 48 durch die Gemeindeversammlung vom 25. März 2011 und die Urnenabstimmung vom 29. Mai 2011. Art. 4 und 49 sowie ersatzlose Streichung des Art. 61 (Kommission Elektrizitätswerk) durch die Gemeindeversammlung vom 13. September 2013 und die Urnenabstimmung vom 24. November 2013. Art. 48, 60a und 71 durch die Gemeindeversammlung vom 20. Juni 2023 und die Urnenabstimmung vom 22.10.2023.	streichen	
Für die Gemeinde Churwalden	Für die Gemeinde Churwalden	
Karin Niederberger Gemeindepräsidentin	Karin Niederberger Gemeindepräsidentin	
Dario Friedli Gemeindeschreiber	Dario Friedli Gemeindeschreiber	